



Allgemeiner Arbeitgeberverband  
der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e.V.

---

## **Stellungnahme des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. (AVW)**

zum Entwurf eines Bildungszeitgesetzes Sachsen-Anhalt (BzG LSA)  
„Bildungszeit mit Augenmaß – für Qualifizierung, Planungssicherheit und einen starken  
Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt“

---

### **Zusammenfassung**

Der Allgemeine Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. (AVW) begrüßt ausdrücklich das Ziel, die berufliche Weiterbildung zu stärken und den bestehenden Rechtsrahmen zu modernisieren. Ein reformiertes Bildungsfreistellungsrecht kann einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten.

Der vorliegende Entwurf eines Bildungszeitgesetzes Sachsen-Anhalt wird diesem Anspruch jedoch in seiner derzeitigen Fassung nicht gerecht. Er führt zu zusätzlichen, schwer kalkulierbaren Belastungen für Unternehmen, erhöht den bürokratischen Aufwand und verlagert gesellschaftspolitische Aufgaben einseitig in die betriebliche Verantwortung. Dies betrifft insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und schwächt zugleich die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt für Neuansiedlungen.

Der AVW erkennt den Reformbedarf des bisherigen Bildungsfreistellungsgesetzes ausdrücklich an. Eine bloße Ausweitung von Ansprüchen stellt jedoch keine Modernisierung dar. Erforderlich ist eine Neuausrichtung mit klarer Fokussierung auf berufliche Weiterbildung, Planbarkeit und Standortverträglichkeit.

### **I. Allgemeine Bewertung aus Sicht des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt ist durch eine mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet. Zusätzliche Freistellungsansprüche mit Entgeltfortzahlung wirken sich hier unmittelbar kosten- und produktivitätswirksam aus. Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sind Arbeitsausfälle häufig nicht kompensierbar.

Auch für Investitions- und Ansiedlungsentscheidungen sind Planungssicherheit, Kostenstabilität und bürokratiearme Verfahren entscheidend. Der Gesetzentwurf wirkt in seiner derzeitigen Form standorthemmend.

Der AVW hält eine klare Trennung zwischen beruflicher Weiterbildung und gesellschaftspolitischen Bildungszielen für zwingend erforderlich. Politische Bildung und weite Teile der Ehrenamtsqualifizierung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben und dürfen nicht einseitig in die Verantwortung der Betriebe verlagert werden.

## II. Einzelanmerkungen zum Gesetzentwurf

### § 1 Grundsätze / Anwendungsbereich

Der Gesetzentwurf weitet den Anwendungsbereich der Bildungszeit erheblich aus, indem neben beruflicher Weiterbildung auch politische Bildung sowie ehrenamtliche Qualifizierung einbezogen werden. Diese inhaltliche Entgrenzung ist systematisch verfehlt.

Politische Bildung ist eine staatliche und gesellschaftliche Aufgabe und weist keinen betrieblichen Bezug auf. Ihre Einbeziehung in ein arbeitsrechtlich begründetes Freistellungsrecht ist nicht sachgerecht und birgt erhebliche Akzeptanz- und Neutralitätsrisiken.

Ehrenamtliche Qualifizierung ist – sofern überhaupt – strikt auf Tätigkeiten des Schutzes, der Sicherheit und der gesundheitlichen Versorgung der Allgemeinheit zu begrenzen. Andere ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht vom Gesetz zu erfassen.

Der AVW fordert daher eine klare Fokussierung des § 1 auf berufliche Weiterbildung sowie die klare Abgrenzung der ehrenamtlichen Qualifizierung und die Streichung der politischen Bildung aus dem Anwendungsbereich.

### § 3 Anspruchsumfang, Dauer und Übertragbarkeit

Die Regelungen zum Anspruchsumfang sind nicht KMU-tauglich. Insbesondere die Übertragbarkeit nicht genutzter Bildungszeit führt zu kumulierten Freistellungsansprüchen, erhöhten Planungsrisiken und potenziellen Rückstellungen.

Der AVW fordert die vollständige Streichung der Übertragbarkeit.

### § 5 Antragstellung, Ablehnung und betriebliche Steuerbarkeit

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vier-Wochen-Frist ist für viele Betriebe unzureichend. Der AVW fordert eine Mindestantragsfrist von acht Wochen, um betriebliche Planungssicherheit zu gewährleisten.

Der Ablehnungsmaßstab „zwingende betriebliche Belange“ ist rechtlich unklar und durch den etablierten Begriff „dringende betriebliche Belange“ zu ersetzen.

Zudem müssen vergleichbare betriebliche Weiterbildungsangebote als legitimer Ablehnungsgrund anerkannt werden.

### § 9 Entgeltfortzahlung

Die Ausgestaltung der Entgeltfortzahlung stellt den zentralen Systemfehler des Gesetzentwurfs dar. Eine Entgeltfortzahlung ist ausschließlich für berufliche Weiterbildung sachlich gerechtfertigt.

Die Ausdehnung auf politische Bildung und ehrenamtliche Qualifizierung führt zu einer nicht vertretbaren Verlagerung gesellschaftlicher Aufgaben in die betriebliche Verantwortung.

Der AVW fordert daher eine klare gesetzliche Differenzierung und die Begrenzung der Entgeltfortzahlung auf berufliche Weiterbildung.

## § 10 Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

Die vorgesehene Privilegierung einzelner Trägergruppen verletzt das Gebot der Wettbewerbsneutralität. Qualität ist inhaltsbezogen zu bewerten, nicht institutionell.

Auch weist der AVW darauf hin, dass Hochschulen in der Regel kaum berufliche Weiterbildungen anbieten, andere Dienstleister für berufliche Weiterbildung auf dem Arbeitsmarkt jedoch sehr wohl.

Grundsätzlich: Unbefristete Anerkennungen sowie die weitgehende Verlagerung zentraler Kriterien in Rechtsverordnungen führen zu Rechtsunsicherheit und sind abzulehnen.

Der AVW fordert ein wettbewerbsneutrales, transparentes und befristetes Anerkennungssystem.

## § 11 Beirat für Bildungszeit

Der AVW lehnt die Einrichtung eines Beirats für Bildungszeit grundsätzlich ab. Ein zusätzliches Gremium widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus und führt zu weiteren Abstimmungs- und Verfahrensschleifen.

Zudem droht eine faktische Mitsteuerung außerhalb des parlamentarischen Raums. Bestehende Strukturen sind ausreichend.

Der AVW spricht sich daher für die vollständige Streichung des § 11 aus.

## III. Fazit

Der Gesetzentwurf ist in seiner derzeitigen Fassung nicht zustimmungsfähig. Er ist nicht KMU-tauglich, nicht standortgerecht und erhöht Bürokratie sowie Kosten.

Der AVW fordert eine grundlegende Überarbeitung mit klarer Fokussierung auf berufliche Weiterbildung, betriebliche Planbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt.

Allgemeiner Arbeitgeberverband  
der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V.



Sebastian Schenk  
Geschäftsführer